**Rechtssubjekt und Rechtsobjekt**

Definitionen

Rechtssubjekt

Unter einem *Rechtssubjekt* versteht man einen Träger subjektiver Rechte und Pflichten, also eine Person, die Rechtshandlungen vornehmen kann. Man unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

Rechtsobjekt

An einem *Rechtsobjekt* können Rechtssubjekte Rechte haben. Es handelt sich um einen Rechtsgegenstand (bspw. eine Sache nach   
§ 90 BGB oder Schutzrechte des Gewerblichen Rechtsschutzes …).

Rechtsfähigkeit

Die *Rechtsfähigkeit* beschreibt die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können. Sie beginnt bei natürlichen Personen (!) mit der Beendigung der Geburt, § 1 BGB. Juristische Personen erlangen Rechtsfähigkeit z.B. durch die Eintragung ins Handelsregister.

Geschäftsfähigkeit bereits in 104 ff enthalten

Die *Geschäftsfähigkeit* beschreibt die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig wirksam vornehmen zu können. Wer geschäftsfähig ist, ist auch rechtsfähig, aber nicht zwingend umgekehrt.

Absolute Rechte

*Absolute Rechte* wirken gegen jedermann. Der Rechtsinhaber (z.B. Eigentümer) kann jeden von der Benutzung seines Rechts ausschließen.

Relative Rechte

*Relative Rechte* wirken lediglich relativ gegenüber bestimmten Personen. Von diesen kann der Rechteinhaber ein Tun oder Unterlassen fordern.

Anspruch [nicht erneut in txt erwähnen, da bereits in Doc Willenserklärungen]

Ein *Anspruch* ist nach § 194 BGB das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern.

Gestaltungsrecht

Ein *Gestaltungsrecht* ist ein relatives subjektives Recht, welches dem Inhaber ermöglicht, durch einseitige Handlungen eine Rechtsänderung herbeizuführen (z.B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung …), also auf ein bestehendes Rechtsverhältnis einzuwirken.

Sachen Bereits in Diebstahl und Sachbeschädigung

*Sachen* sind nach § 90 BGB nur körperliche Gegenstände. Tiere sind keine Sachen, auf sie finden aber die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Bewegliche (körperliche) Gegenstände

*Bewegliche (körperliche) Gegenstände* sind solche, die weder Grundstücke sind und auch nicht mit einem Grundstück fest verbunden sind.

Unbewegliche (körperliche) Gegenstände

*Unbewegliche (körperliche) Gegenstände* sind Grundstücke und die mir einem Grundstück fest verbundenen Gegenstände.